

## Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 25. Januar 1878.)

Mit Rücksicht auf Artikel 8 des Fabrikgesetzes beschloß der Bundesrath, an sämtliche eidgenössische Stände ein Kreisschreiben zu erlassen, folgenden Inhalts:

„Getreue, liebe Eidgenossen!

„Der Artikel 8 des Bundesgesetzes über die Arbeit in den Fabriken bestimmt in seinem zweiten Absatze, daß, der Genehmigung von Fabrikordnungen vorgängig, den Arbeitern Gelegenheit gegeben werden soll, sich über die betreffende Verordnung auszusprechen. Nachdem nun von zwei Kantonsregierungen der Wunsch ausgedrückt worden ist, es möchte von uns aus Anleitung gegeben werden, in welcher Weise diese Gesetzesvorschrift angewendet werden solle, stehen wir nicht an, dies auf dem Wege eines Circulars an sämtliche Regierungen zu thun, da wir wohl voraussetzen dürfen, daß der Wunsch nach einem überall gleichen Verfahren sich auch anderwärts geltend machen wird. Allerdings wird für eine Reihe zum Theil wichtiger Bestimmungen des Gesetzes erst später, wenn das eidg. Fabrikinspektorat bestellt ist und sich in seiner Aufgabe genügend orientirt hat, die Erlassung von Verordnungen sich als nothwendig erweisen, und es wird eine definitive Regelung des Verfahrens auch mit Bezug auf den vorwüfigen Punkt erst bei jenem Anlaße ins Auge gefaßt werden. Für einmal aber und bis zu anderweitiger und bestimmterer Normirung dieses Verhältnisses dürfte es als genügend betrachtet werden, wenn die Fabrikbesitzer angewiesen werden, den von ihnen ausgearbeiteten Reglementsentwurf, bevor sie ihn zur Genehmigung an die Kantonsregierung einsenden, zur Einsicht ihrer Arbeiter auf dem Geschäftsbureau oder an sonst einem geeigneten Orte aufzulegen und davon durch einen Anschlag an auffälliger Stelle in den Arbeitslokalen allen Interessenten Kenntniß zu geben, in welchem Anschlag dann noch beizufügen wäre, daß allfällige Bemerkungen entweder direkt bei dem Fabrikinhaber oder seinem Beauftragten, oder aber bei der Kantonsregierung innerhalb einer Frist z. B. von 14 Tagen eingereicht werden mögen. Wird dann die Verordnung zur Genehmigung an die Regierung ein-

gesendet, so wäre lediglich zu bezeugen, daß der Anschlag an dem und dem Tage stattgefunden habe; und es wäre im Weiteren hinzuzufügen, ob und in welchem Sinne von Seite der Arbeiter Bemerkungen oder Ausstellungen gemacht worden seien. Die Würdigung der allfällig auf diesem Wege oder durch direkte Kundgebung der Arbeiter bei der Regierung eingegangenen Bemerkungen muß dann natürlich, unter Hinweisung auf die Bestimmungen des Gesetzes, den h. Regierungen überlassen bleiben. Die Gefahr, daß ein Fabrikbesitzer über den stattgehabten Anschlag oder über den Erfolg desselben falsche Angaben machen könnte, ist wohl der Natur der Sache nach an sich nicht groß; für die wenigen Ausnahmefälle aber, wo eine Versuchung hiezu vielleicht bestehen möchte, darf wohl die Hinweisung auf Art. 19 des Gesetzes genügende Beruhigung gewähren, indem es sich dabei um eine „Zuwiderhandlung gegen schriftlich ertheilte Anweisungen der zuständigen Aufsichtsbehörden“, unter Umständen wohl noch um Schlimmeres handeln und für den Schuldigen also die verdiente Strafe nicht ausbleiben würde. Auch versteht es sich wohl von selbst, daß die Genehmigung der Kantonsregierung, wenn sie auf eine Voraussetzung hin ertheilt worden wäre, die sich nachträglich als nicht bestehend ergibt, als nicht geschehen zu betrachten sein und ihre Wirkung verlieren würde.

„Wir glauben daher vorläufig, daß eine Anwendung der fraglichen Gesezesvorschrift in dem vorerwähnten Sinne sich einerseits durch ihre Einfachheit empfiehlt und andererseits der Absicht des Gesezgebers vollkommenes Genüge leistet.“

Infolge des zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reiche, sowie Belgien und Württemberg getroffenen Abkommens über Behandlung der portopflichtigen Korrespondenz von Amtsstellen, erließ der Bundesrath das nachstehende Kreisschreiben an sämtliche Kantonsregierungen:

„Tit. I

„Anschließend an unsere früheren bezüglichlichen Mittheilungen, leztlich vom 12. November 1875, beehren wir uns, Sie in Kenntniß zu sezen, daß wir für

die Behandlung der portopflichtigen Korrespondenz zwischen den schweizerischen Amtsstellen einerseits und den Amtsstellen des Deutschen Reiches, Bayerns und Württembergs andererseits mit den Regierungen der genannten Staaten ein Abkommen getroffen haben, nachfolgenden Inhalts:

Der Bundesrath ertheilte das Exequatur an Hrn. Albert Perez als Vizekonsul für die Argentinische Republik in Zürich.

---

Als Postkommis sind gewählt worden :

für Zürich : Jgfr. Anna Häberlin, Postaspirantin, von Bißegg  
(Thurgau), in Zürich ;  
„ Tramelan : „ Anna Hiltbrunner, Postaspirantin, von Eriswyl  
(Bern), in Cernier (Neuenburg).

---

## I n s e r a t e .

---

### Ausschreibung.

---

Ein zu Ende November abhin von hier unter der Adresse „eidg. Linthkommission in Zürich“ mit Bezeichnung als „amtlich“ versandtes Paket, enthaltend zwei Bände Rechnungen des Linthunternehmens von 1876, ist dort nicht angekommen, und es sind auch alle seitherigen Nachforschungen nach demselben erfolglos geblieben. Daher wird, wer etwa Mittheilungen darüber zu machen im Falle sein sollte, ersucht, solche unverzüglich an das unterzeichnete Departement oder an die Linthverwaltung in Mollis zu richten.

Gleichzeitig wird mit diesem Ersuchen bemerkt, daß schon seit längerer Zeit ein Rapportband der genannten Unternehmung von 1873 fehlt.

Bern, den 28. Januar 1878 [3].

Schweiz. Departement des Innern :  
Bauwesen.

---

## Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1878
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	05
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.01.1878
Date	
Data	
Seite	123-125
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 840

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.